



2. Wiedereröffnung der sportlichen Betätigung im Rahmen der Corona-Pandemie

Der TV Munderloh v. 1921 e.V. (TVM) sieht vor, den Sportbetrieb ab dem 15.03.21 auf der Sportstätte Heidhuser Weg in Munderloh gemäß der Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) geändert durch die Verordnung vom 07. März 2021 wieder zu zulassen.

Hierzu gelten die folgenden verpflichtenden einzuhaltenden Regeln und Vorgaben (Hygienekonzept)

Das Konzept beruht auf den behördlichen Vorgaben Niedersachsens, des Landkreises Oldenburg und der Gemeinde Hatten sowie den Empfehlungen der Sportverbände (DOSB, DFB, NFV, Kreissportbund Lk. OL).

Grundsätzliches

1. Die behördlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen, des Landkreises Oldenburg und der Gemeinde Hatten sind stets zu beachten und zu befolgen.
2. Eine Teilnahme am bereitgestellten Sportangebot ist bei einschlägigen Krankheitssymptomen, wie Fieber und Husten, ausgeschlossen. Das betreffende Mitglied muss von der Sportanlage fernbleiben.
3. Auf der gesamten Anlage muss der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen eingehalten werden, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Dies gilt auch für die dazugehörigen Parkplätze und den Weg zur Sportanlage. Ausnahmen regelt der PUNKT 8
4. Bei Betreten der Sportanlage mit Parkplatz sowie auf den Toiletten gilt die Maskenpflicht. Hierbei reicht eine Mund-Nasen-Bedeckung aus geeigneten textilen oder textilähnlichen Materialien, die eng anliegt.
5. Auf dem Vereinsgelände sind der Verkauf sowie der Verzehr von Speisen und Getränken verboten (ausgenommen sind selbst mitgebrachte Getränke während des Spielens).
6. Der Corona-Beauftragter vom TV Munderloh v. 1921 e.V. ist der Vorsitzende. Stellvertretend nehmen die jeweiligen Übungsleiter/innen u. Trainer diese Aufgaben in ihren Trainingszeiten wahr. (Der Corona-Beauftragte ist im Wesentlichen für die Einhaltung der behördlichen Auflagen und deren Umsetzung sowie für alle die Thematik Corona betreffenden Fragestellungen zuständig.)
7. Die/der jeweiligen Übungsleiter/innen u. Trainer führen eine Liste, welche Personen sich wann und wie lange auf der Sportanlage aufgehalten haben. Nur so kann eine mögliche Infektionskette nachverfolgt werden. Wer nicht in die Liste eingetragen ist, ist nicht berechtigt, sich auf der Sportanlage aufzuhalten. Diese Listen sind anschließend in einem dafür vorgesehenen Ordner abzulegen, dieser steht in der Küche des Gemeinschaftsraum.

Personenkreise

8. Sportliche Bestätigung mit Kontakten
 - a. Sportliche Aktivitäten (Individualsport) unabhängig des Alters dürfen allein oder mit insgesamt höchstens 5 Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten in der Halle und unter freiem Himmel durchgeführt werden.
 - b. Besonderheit: Draußen unter freiem Himmel dürfen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnden Gruppenzusammensetzungen von bis zu max. 20 Kindern zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen Sport ausüben
9. Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zum Sportplatz nicht gestattet.

Nutzung

10. Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen bereits in Sportbekleidung zur Sporthalle an.
11. Jeder Teilnehmende muss vor und nach der Sporthalle einen Mund-Nasen-Schutz tragen (siehe Punkt 4).
12. Das Betreten und Verlassen des Sportplatzes muss auf direktem Weg erfolgen. Nachfolgende Spieler dürfen den Platz erst betreten, wenn er vollständig geräumt wurde.
13. Jede*r Sportler*in desinfiziert sich vor Aufnahme seiner Sportart die Hände. Es stehen für jeden Sportplatz mobile Desinfektionsspender zur Verfügung.
14. Die Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen ist nicht zulässig.
15. Die Toilettenräume können unter folgenden Voraussetzungen genutzt werden:
 - a. Pro Toilettenraum darf sich maximal 1 Person aufhalten. Außerdem gilt dort die Pflicht, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
 - b. Toiletten sind mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Desinfektionsmittel ausgestattet.
16. Jeder Teilnehmende bringt seine persönlichen Hygienesachen und Getränke zur Sporthalle mit. Diese sind namentlich gekennzeichnet und werden stets in ausreichendem Abstand zu den persönlichen Gegenständen der anderen Teilnehmenden abgelegt. Hier bewahrt jeder Teilnehmende auch seinen abgelegten persönlichen Mund-Nasen-Schutz auf.
17. Die/der jeweiligen Übungsleiter*innen und Trainer*innen oder eine beauftragte Person entnimmt/entnehmen im Fall einer Nutzung von Übungsmaterial dieses als Einzelperson aus den Geräteraum und gibt diese an den Ausgängen an die Teilnehmenden weiter. Nach der Nutzung wird das Material desinfiziert von dem o.g. Personenkreis als Einzelperson zurück in den jeweiligen Geräteraum gebracht. (Die Boule-Hütte wird in diesem Fall ebenfalls als Geräteraum betrachtet)
18. Die sanitären Anlagen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Nach jeder Sporthalle ist/sind die/der jeweiligen Übungsleiter*innen und Trainer*innen verantwortlich für die Wischdesinfektion der Kontaktflächen in den Toiletten und der zu nutzenden Eingangstür.

Sportstätte

19. Das Vereinsheim ist grundsätzlich geschlossen
 - a. Lediglich ist das Vereinsgelände zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten unter freiem Himmel gem. Punkt 8 geöffnet.
 - b. Die Hans-Georg-Oetken-Halle ist ausschließlich zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten gemäß Punkt 8 für Individualsport geöffnet.
20. Der TVM teilt seine Sportanlage wie folgt ein:
 - a. Die Sportler auf Platz 1 nutzen ausschließlich den rechten Parkplatz und die Toilette im Schiedsrichterraum über den Mitteleingang.
 - b. Die Sportler auf Platz 2 (hierzu gehört auch der Boule-Platz) nutzen ausschließlich die „Herrentoilette“ über den Hintereingang.
 - c. Die Individualsportler für die Halle nutzen ausschließlich den Haupteingang und nutzen die "Damentoilette."
21. Ein Platzbelegungsplan für Platz 1 und 2 wird in jeweils aktualisierter Form ausgehängt. Für Individualsportler-Gruppen können Zonen auf dem Platz zugewiesen werden unter der Voraussetzung, dass zu keiner Zeit Begegnungen beim Betreten, beim Verlassen oder während der Ausübung erfolgen.

Schlussbestimmung

22. Die im jeweiligen Eingangsbereich der Plätze angebrachten und in der Schautafel aushängenden allgemeinen Hinweisen bezüglich der Verhaltensweisen unter den derzeitigen Bedingungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
23. Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und auf die Beatmung verzichtet.

Wir möchten Euch eindringlich im Rahmen des Gemeinwohles bitten, diese Regeln einzuhalten. Ein Verstoß dagegen kann zur Folge haben, dass die komplette Sportanlage für alle Sportler*Innen geschlossen wird.

Munderloh, den 09.03.2021

Der Vorstand

i.V. Jürgen Lueken
1. Vorsitzender